



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover

Az. 581ppc/011-2018#002  
Datum: 29.11.2021

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„ESTW Elze, Abschnitt I“**

**in den Gemeinden Nordstemmen, Elze (Han),  
im Landkreis Hildesheim und in dem Flecken Coppenbrügge und in  
der Gemeinde Salzhemmendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bahn-km 21,044 bis 34,720  
der Strecke 1732 Hannover - Kassel, einschließlich  
Anschlussbereiche zu den Strecken 1770 Lehrte - Nordstemmen  
und 1771 Barnten - Rössing in Richtung Abzweig Rössing  
sowie Bahn-km 0,691 bis 16,595  
der Strecke 1820 Elze (Han), W 9 - Löhne (Westf) Pbf**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Nord  
PD Hannover, I.NP-N-D-HAN(P)  
Hagenstraße 55  
30161 Hannover**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	13
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	13
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	14
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	15
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	15
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	15
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	18
A.4.4	Immissionsschutz .....	20
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	21
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz .....	23
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	23
A.4.8	Kampfmittel .....	27
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	28
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	29
A.4.11	Unterrichtungspflichten .....	29
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	29
A.5.1	Stellungnahme Sachbereich 6 Nord des Eisenbahn-Bundesamtes .....	29
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	29
A.7	Gebühr und Auslagen .....	30
B.	Begründung .....	31
B.1	Sachverhalt .....	31
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	31
B.1.2	Verfahren .....	31
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	34
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	34
B.2.2	Zuständigkeit .....	35
B.3	Umweltverträglichkeit .....	35
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	35
B.4.1	Planrechtfertigung .....	35
B.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	36
B.4.3	Wasserhaushalt .....	36
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	38
B.4.5	Immissionsschutz .....	41
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	44
B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz .....	44
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	44
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	47

B.4.10	Kampfmittel.....	49
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	50
B.5	Gesamtabwägung .....	50
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	50
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	51

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ESTW Elze, Abschnitt I“, in den Gemeinden Nordstemmen, Elze (Han), im Landkreis Hildesheim, Bahn-km 21,044 bis 34,720 der Strecke 1732, Hannover - Kassel einschließlich der Anschlussbereiche zu den Strecken 1770 Lehrte - Nordstemmen und 1771 Barnten - Rössing in Richtung Abzweig Rössing sowie in dem Flecken Coppenbrügge und der Gemeinde Salzhemmendorf, im Landkreis Hameln-Pyrmont, Bahn-km 0,691 bis 16,595 der Strecke 1820, Elze (Han), W 9 – Löhne (Westf) Pbf wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Hinweisen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Neubau von drei Stellwerken sowie die Erneuerung/Umbau von acht Bahnübergängen.
- Im Rahmen des Vorhabens sind die folgenden Spurplanrationalisierungen in den Bahnhöfen Nordstemmen und Elze vorgesehen:

Bahnhof Nordstemmen:

- Ersatzloser Rückbau der Gleise 4,5,6,7, bestehend aus Schienen S49 auf Holz-, Beton- und Stahlschwellen, sowie der Weichen 6,7,8 und 45.

Bahnhof Elze:

- Rückbau/Lückenschluss der Weiche 18 (sym ABW 49-215-1:4,8 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Weiche 24 (EW 49-300-1:9 auf Holzschwellen)

- Rückbau/Lückenschluss der Weichen 12, 13, 14, 15, 16, 33, 35 (EW 49-190-1:9 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Weiche 39 (IBW 54-500-1:12 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Weichen 17, 34, 36, 38, 42, 101, 102, 103 und 105 (EW 49-190-1:9 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Weiche 43 (EW 49-190-1:7,5 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Weiche 104 (EW 49-190-1:6,3 auf Holzschwellen)
- Ersatzloser Rückbau der Gleise 9, 53, 54 und 55
- Rückbau/Lückenschluss der Weiche 40 (ABW 54-300-1:9 auf Holzschwellen)
- Rückbau der Prellböcke in Gleis 50, 51 und 52 am nördlichen Ende
- Rückbau/Lückenschluss der Weiche 41 (DKW 49-190-1:9 auf Holzschwellen)
- Neubau Weiche 10 und 11 (EW 49-300-1:9), sowie teilweise Neubau Gleis 10
- Neubau Weiche 12 (EW 54-190-1:9), sowie Neubau der Weichen 21,22 und 23 (EW 49-190-1:7,5)
- Neubau der Weichen 30,31, und 33 (EW 54-300-1:9), sowie Neubau der Weiche 32 (EW 54-500-1:12)

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 05.02.2021, 85 Seiten	genehmigt
2	Inhaltsübersicht Unterlage 2 - Übersichtskarten	
2.1	Übersichtskarte vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtskarte vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ESTW Elze, Abschnitt I“, Bahn-km 21,044 bis 34,720 der Strecke 1732 Hannover - Kassel, einschließlich Anschlussbereiche zu den Strecken 1770 Lehrte - Nordstemmen und 1771 Barnten - Rössing in Richtung Abzweig Rössing sowie Bahn-km 0,691 bis 16,595 der Strecke 1820 Elze (Han), W 9 - Löhne (Westf) Pbf, Az. 581ppc/011-2018#002 vom 29.11.2021

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Übersicht der Lagepläne, 1 Seite	
3.0	Legende/Übersichtsskizze zu Lagepläne vom 17.11.2020	genehmigt
3.18	Lageplan Str. 1732 km 21,044 – 21,573 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.19	Lageplan Str. 1732 km 21,573 – 22,176 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.20	Lageplan Str. 1732 km 22,176 – 23,079 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.21	Lageplan Str. 1732 km 23,079 – 23,982 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.22	Lageplan Str. 1732 km 23,982 – 24,885 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.23	Lageplan Str. 1732 km 24,885 – 25,760 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.24	Lageplan Str. 1732 km 25,760 – 26,636 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.25	Lageplan Str. 1732 km 26,636 – 27,346 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.26	Lageplan Str. 1732 km 27,346 – 28,048 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.27	Lageplan Str. 1732 km 28,048 – 28,734 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.28	Lageplan Str. 1732 km 28,734 – 29,184 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.29	Lageplan Str. 1732 km 29,184 – 30,004 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.30	Lageplan Str. 1732 km 30,004 – 30,675 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.31	Lageplan Str. 1732 km 30,675 – 31,540 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.32	Lageplan Str. 1732 km 31,540 – 32,417 vom 21.09.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.33	Lageplan Str. 1732 km 32,417 – 33,295 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.34	Lageplan Str. 1732 km 33,295 – 34,183, Str.1820 km 0,418 – 1,162 vom 05.02.2021, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.35	Lageplan Str. 1732 km 34,183 – 35,086 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.45	Lageplan Str. 1770 km 49,031 – 49,723 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.46	Lageplan Str. 1770 km 49,723 – 50,619 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.47	Lageplan Str. 1770 km 50,619 – 51,321 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.48	Lageplan Str. 1770 km 51,321 – 51,744 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.49	Lageplan Str. 1771 km 24,545 – 25,331 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.50	Lageplan Str. 1771 km 25,331 – 25,896 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.51	Lageplan Str. 1820 km 1,162 – 1,642 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.52	Lageplan Str. 1820 km 1,642 – 2,470 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.53	Lageplan Str. 1820 km 2,470 – 3,153 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.54	Lageplan Str. 1820 km 3,153 – 3,640 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.55	Lageplan Str. 1820 km 3,640 – 4,106 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.56	Lageplan Str. 1820 km 4,106 – 4,789 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.57	Lageplan Str. 1820 km 4,789 – 5,502 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.58	Lageplan Str. 1820 km 5,502 – 6,215 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.59	Lageplan Str. 1820 km 6,215 – 6,928 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.60	Lageplan Str. 1820 km 6,928 – 7,586 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.61	Lageplan Str. 1820 km 7,586 – 8,430 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.62	Lageplan Str. 1820 km 8,430 – 9,333 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.63	Lageplan Str. 1820 km 9,333 – 10,027 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.64	Lageplan Str. 1820 km 10,027 – 10,528 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.65	Lageplan Str. 1820 km 10,528 – 11,428 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.66	Lageplan Str. 1820 km 11,428 – 12,276 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.67	Lageplan Str. 1820 km 12,276 – 13,123 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.68	Lageplan Str. 1820 km 13,123 – 13,983 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.69	Lageplan Str. 1820 km 13,983 – 14,676 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.70	Lageplan Str. 1820 km 14,676 – 15,169 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.71	Lageplan Str. 1820 km 15,169 – 16,073 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.72	Lageplan Str. 1820 km 16,073 – 16,908 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis vom 05.02.2021, 31 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
5	Übersicht der Grunderwerbspläne, 1 Seite	
5.1	Grunderwerbsplan Strecke 1732, km 23,95 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Strecke 1732, km 24,55 vom 21.09.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan Strecke 1732, km 25,90 – km 26,40 Strecke 1770, km 51,70 – km 52,50 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.4	Grunderwerbsplan Strecke 1732, km 29,55 – km 29,80 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.5	Grunderwerbsplan Strecke 1732, km 32,60 – km 33,10 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.6	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 04,70 – km 05,00 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.7	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 10,90 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.8	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 12,90 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.9	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 13,50 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.10	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 15,50 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.11	Grunderwerbsplan Strecke 1820, km 14,10 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.12	Lageplan trassenferne Maßnahmen – Forstamt Grünenplan	genehmigt
5.13	Lageplan trassenferne Maßnahmen – Nds. Forstamt Saupark	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.02.2021, 13 Seiten	genehmigt
7	Übersicht der Bauwerkspläne, 1 Seite	
7.1	ESTW – Modulgebäude Nordstemmen km 25,933, Trennblatt, 1 Seite	
7.1.1	Lageplan und Grundriss Modulgebäude ESTW-A Nordstemmen Strecke 1732, km 25,933 vom 12.12.2018, Maßstab 1:100 / 1:500	genehmigt
7.2	entfällt	
7.3	ESTW – Modulgebäude Elze km 33,017, Trennblatt, 1 Seite	
7.3.1	Lageplan Modulgebäude ESTW-UZ Elze Strecke 1732, km 33,017 vom 21.09.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
7.3.2	Grundriss Modulgebäude ESTW-UZ Elze Strecke 1732, km 33,017 vom 21.09.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
7.3.3	Schnitte Modulgebäude ESTW-UZ Elze Strecke 1732, km 33,017 vom 21.09.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
7.3.4	Ansichten Modulgebäude ESTW-UZ Elze Strecke 1732, km 33,017 vom 21.09.2020, Maßstab 1:100	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4	ESTW- Modulgebäude Voldagsen km 12,901, Trennblatt, 1 Seite	
7.4.1	Lageplan und Grundriss Modulgebäude ESTW-A Voldagsen Strecke 1820, km 12,901 vom 12.12.2018, Maßstab 1:100 / 1:500	genehmigt
8	Übersicht der Unterlage 8 Bahnübergänge, 6 Seiten	
8.0	Übersicht der Bahnübergänge vom 14.12.2018, 1 Seite	nur zur Information
8.1	Kreuzungsplan, Trennblatt, 1 Seite	
8.1.1	Kreuzungsplan BÜ-km 22,315 "Glückaufstraße" vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8.1.2	Kreuzungsplan BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.3	Kreuzungsplan BÜ-km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.4	Kreuzungsplan BÜ-km 24,555 (km 24,553 alt) "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.5	Kreuzungsplan BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.6	Kreuzungsplan BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.7	Kreuzungsplan BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.8	Kreuzungsplan BÜ-km 14,150 "Knickstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1.9	Kreuzungsplan BÜ-km 15,387 (km 15,389 alt) "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 25.11.2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2	Schleppkurvenplan, Trennblatt, 1 Seite	
8.2.1	Schleppkurvenplan BÜ-km 22,315, Strecke 1732 Glückaufstraße in Barnten, entfällt	
8.2.2	Schleppkurvenplan BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.3	Schleppkurvenplan BÜ-km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.4	Schleppkurvenplan BÜ-km 24,555 (km 24,5543 alt) "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.5	Schleppkurvenplan BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.6	Schleppkurvenplan BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.7	Schleppkurvenplan BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.2.8	Schleppkurvenplan BÜ-km 14,150, Strecke 1820 Knickstraße in Marienau, entfällt	
8.2.9	Schleppkurvenplan BÜ-km 15,389 "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.3	Streuwinkelplan, Trennblatt, 1 Seite	
8.3.1	Streuwinkelplan BÜ-km 22,315, Strecke 1732 Glückaufstraße in Barnten, entfällt	
8.3.2	Streuwinkelplan BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.3	Streuwinkelplan BÜ-km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.4	Streuwinkelplan BÜ-km 24,555 (km 24,553 alt) "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.5	Streuwinkelplan BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.6	Streuwinkelplan BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.7	Streuwinkelplan BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.3.8	Streuwinkelplan BÜ-km 14,150, Strecke 1820 Knickstraße in Marienau, entfällt	
8.3.9	Streuwinkelplan BÜ-km 15,389 "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.4	Höhenplan, Trennblatt, 1 Seite	
8.4.1	Höhenplan BÜ-km 22,315, Strecke 1732 Glückaufstraße in Barnten, entfällt	
8.4.2	Höhenplan BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.4.3	Höhenplan BÜ-km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.4.4	Höhenplan BÜ-km 24,555 (km 24,553 alt) "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.4.5	Höhenplan BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.4.6	Höhenplan BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.4.7	Höhenplan BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.4.8	Höhenplan BÜ-km 14,150, Strecke 1820 Knickstraße in Marienau, entfällt	
8.4.9	Höhenplan BÜ-km 15,389 "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200/20	genehmigt
8.5	Regelquerschnitt Straße, Trennblatt, 1 Seite	
8.5.1	Regelquerschnitt BÜ-km 22,315, Strecke 1732 Glückaufstraße in Barnten, entfällt	
8.5.2	Regelquerschnitt BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.5.3	Regelquerschnitt BÜ-km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 50	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.5.4	Regelquerschnitt BÜ-km 24,555 "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.5.5	Regelquerschnitt BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.5.6	Regelquerschnitt BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.5.7	Regelquerschnitt BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.5.8	Regelquerschnitt BÜ-km 14,150, Strecke 1820 Knickstraße in Marienau, entfällt	
8.5.9	Regelquerschnitt BÜ-km 15,389 "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.6	Markierungs- und Beschilderungsplan, Trennblatt, 1 Seite	
8.6.1	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 22,315, Strecke 1732 Glückaufstraße in Barnten, entfällt	
8.6.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 24,571 "Zum Klay", Strecke 1732 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.3	Bahnübergang km 51,740 (km 51,742 alt) "Hauptstraße (L410)", Strecke 1770 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.4	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 24,555 (km 24,553 alt) "Zum Klay", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.5	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 24,705 (km 24,706 alt) "Maschstraße (L410)", Strecke 1771 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.6	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) "Kirchweg", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.7	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) "Auhagenstraße (B1)", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.8	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 14,150 "Knickstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.6.9	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ-km 15,389 "Brunnenstraße", Strecke 1820 vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.7	Bestehender Zustand der Anlagen, Trennblatt, 1 Seite	
8.7.1	Fotodokumentation Bahnübergänge, 16 Seiten vom 12.12.2018	nur zur Information
8.7.2	Verkehrsdatenauswertung / Verkehrszählung, 8 Seiten	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, 1 Seite	
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 21,0 - km 25,1 (Strecke 1732) km 20,4 - km 25,3 (Strecke 1771) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 25,1 - km 30,0 (Strecke 1732) km 51,2 - km 52,6 (Strecke 1770) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.3	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 30,0 – km 34,5 (Strecke 1732) km 0,0 - km 1,9 (Strecke 1820) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
9.4	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 1,9 - km 7,6 (Strecke 1820) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
9.5	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 7,6 - km 12,4 (Strecke 1820) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
9.6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan km 12,4 - km 16,9 (Strecke 1820) vom 12.12.2018, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
10	LST-Streckenband vom 12.12.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
11	Übersicht der Trassierungs-/Oberbaupläne, 1 Seite	
11.3	Lageplan Str. 1732 km 31,8+35 - km 32,3+75 vom 21.09.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.4	Lageplan Str. 1732 km 32,3+75 - km 32,7+60 vom 21.09.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.5	Lageplan Str. 1732 km 32,7+60 - km 33,1+52 vom 21.09.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.6	Lageplan Str. 1732 km 33,1+52 - km 33,5+41 vom 17.11.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12	Übersicht der Umweltplanung, 1 Seite	
12.1	FFH-Vorprüfung vom 27.08.2019, 30 Seiten + 22 Seiten Anhang	nur zur Information
12.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 05.02.2021, 60 Seiten	genehmigt
12.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.07.2018, 42 Seiten zzgl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und zwei Karten im Anhang (Karte 1: Bestand und Maßnahmen – Übersicht (M 1 : 40.000) und Karte 2: Maßnahmen – Detailkarte zur Baustelleneinrichtung (M 1 : 5.000)	nur zur Information
12.4	Maßnahmenblätter vom 05.02.2021, 9 Seiten	genehmigt
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 17.11.2017, 31 Seiten zzgl. Deckblatt und Anlagen	nur zur Information
14	Schalltechnische Untersuchung	
14.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) vom 22.11.2018, 40 Seiten inklusive Deckblatt, Grundlagen- und Abkürzungsverzeichnis	nur zur Information
	Ergänzende Stellungnahme zur Unterlage 14.1 vom 11.03.2020, 2 Seiten	
14.2	Übersichtskarte der baulichen Maßnahmen ESTW Elze PA1 vom 15.10.2018, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
14.3	ESTW Elze PA 1 Schalltechnische Untersuchungen zu baubedingten Beeinträchtigungen (Tabelle 1a 2 Seiten, Tabelle 1b 2 Seiten, Tabelle 2 2 Seiten, Tabelle 3a 2 Seiten, Tabelle 3b 2 Seiten, Tabelle 4 a-f je 2 Seiten, Tabelle 5 a-f je 2 Seiten und Tabelle 6 2 Seiten)	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 12, 13, 55 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergehen folgende Entscheidungen:

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Es wird im Rahmen des plangenehmigten Vorhabens von der Gemeinde Nordstemmen gegenüber der Vorhabenträgerin die Anschlussgenehmigung für das Grundstück in der Ortschaft Nordstemmen, Hauptstraße, Flur 2, Flurstück 185/64, Gemarkung Nordstemmen mit Schreiben vom 25.11.2015 erteilt. Das anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Dachflächen des ESTW-A Nordstemmen sowie von den Pflasterflächen ist in einen Versickerungsgraben auf bahneigenem Grundstück mit entsprechendem Gefälle einzuleiten und kann dort versickern.

Für das Modulgebäude ESTW-UZ Elze hat der Wasserverband Peine die Entwässerungsgenehmigung für das Bauvorhaben: Elze, Bahnhofstr. / Ladestr. Projektnummer G 016125369 mit Schreiben vom 10.02.2016 erteilt (s. E 4.2 ergänzende Unterlagen). Die Hinweise zur Beachtung sind aus dieser zu entnehmen.

Beim ESTW-A Voldagsen genehmigt der Flecken Coppenbrügge mit Schreiben vom 29.05.2018 den Anschluss des Grundstückes nach Maßgabe der beigefügten Entwässerungszeichnungen unter Beachtung der grünen Prüfungsbemerkungen und mit den aufgeführten Auflagen (s. E 4.3 ergänzende Unterlagen).

Der DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Hagenstraße 55, 30161 Hannover, wird die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das oberirdische namenlose Gewässer III. Ordnung erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser im Bereich des Bahnübergangs „Brunnenstraße“, Niedersachsen, Landkreis Hameln-Pyrmont, Gemeinde Flecken Coppenbrügge, Gemarkung Coppenbrügge, Flur 10, Flurstück 85, über Entwässerungssystem, bestehend aus Rohrleitungen und Entwässerungsschächten, in das namenlose Gewässer III. Ordnung bei Bahn-km 15,340.

Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG, Region Nord, befugt, aus dem im Lageplan vom 28.07.2021 Maßstab 1 : 200 (Unterlage 8.1.9) dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser, wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus	von der abfluss-wirksamen Fläche $A_U$ [m <sup>2</sup> ]	Einleit-menge $Q_{voll}$ [l/s]	Flur-stück	Flur	Gemar-kung	in das
1	Entwässerung Straße Quadrant III (A <sub>E</sub> : 900 m <sup>2</sup> )	810		48	Flur 10	Coppenbrügge	Oberirdisches Gewässer III. Ordnung
2	Entwässerung Quadrant II (A <sub>E</sub> : 387 m <sup>2</sup> )	182		64	Flur 10	Coppenbrügge	Oberirdisches Gewässer III. Ordnung
3	Gleisentwässerung Quadrant IV (A <sub>E</sub> : unbekannt)	unbekannt*		64	Flur 10	Coppenbrügge	Oberirdisches Gewässer III. Ordnung
	<b>Nr. 1-3</b>		<b>38,0</b>				<b>Oberirdisches Gewässer III. Ordnung</b>

\* genaue Einzugsfläche konnte nicht bestimmt werden

Koordinaten der Einleitungsstellen und Bauwerke nach UTM 32N/ETRS89:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Oberirdisches Gewässer III. Ordnung bei Bahn-km 15,340	537708.05	5773546.27

Wegen Nebenbestimmungen und Hinweisen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wird auf Kapitel A.4.2 verwiesen.

### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht

erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

A.4.2.1 Die Bauarbeiten und der Einsatz von Maschinen und Geräten sind so durchzuführen, dass schädliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Grundwasser ausgeschlossen sind.

A.4.2.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt und in Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Normen und sonstigen Sicherheitsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachhaltige Veränderungen von seinen Eigenschaften ausgeschlossen ist.

A.4.2.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

##### Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb von Abwasseranlagen

A.4.2.4 Die Abwasseranlagen sind entsprechend der eingereichten und den aufgeführten Antrags- und Planunterlagen der DB Netz AG, datierend vom 11.05.2021, aktualisiert durch Nachreichungen vom 12.07.2021, 28.07.2021, 15.09.2021 sowie 06.10.2021 zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

A.4.2.5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur

Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- A.4.2.6 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- A.4.2.7 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: namenloses oberirdisches Gewässer III. Ordnung) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- A.4.2.8 Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- A.4.2.9 Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

### Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

- A.4.2.10 Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- A.4.2.11 Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- A.4.2.12 Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer III. Ordnung hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
- A.4.2.13 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, schriftlich anzuzeigen.

### Allgemeine Nebenbestimmungen

- A.4.2.14 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
- A.4.2.15 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- A.4.2.16 Den jederzeitigen Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z. B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z. B. aufgrund mangelnder

Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.

### **A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

A.4.3.1 Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (Maßnahme 001\_V, Maßnahme 002\_A, Maßnahme 003\_A und Maßnahme 004\_A).

A.4.3.2 Für die Durchführung des Vorhabens ist die Errichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz / Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung (Stand Juli 2015)“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Umsetzung der natur- und artenschutzfachlichen Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu kontrollieren.

A.4.3.3 Die Vorschriften der DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sowie die DIN 18.300, DIN 18.915 und DIN 18.917 sind zu beachten und umzusetzen.

A.4.3.4 Bäume im Randbereich von Aufstellflächen für Modulgebäude und Betonschalhäuser sind entsprechend DIN 18.920 in der aktuellen Fassung bauzeitlich zu schützen. Sie sind bei Bedarf fachgerecht aufzuastern.

- A.4.3.5 Straßenbäume an Baustellenzufahrten sind entsprechend DIN 18.920 in der aktuellen Fassung bauzeitlich zu schützen.
- A.4.3.6 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Vegetations- und Schotterflächen (z. B. stillgelegte Gleisbereiche), die als Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtungsfläche, Baustraße genutzt werden, von für Reptilien geeigneten Tagesversteckplätzen, wie größeren Steinen und liegendem Totholz zu beräumen. Die aufgenommenen Materialien sind außerhalb der zu nutzenden Flächen wieder als Tagesverstecke zu platzieren.
- A.4.3.7 Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.
- A.4.3.8 Die Baustelleneinrichtungsflächen Nr. 101, 102 und 118 auf Acker sind vor Beginn der Baumaßnahme von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Im Bereich der BE-Flächen 101 und 102 sind die gesamten Ackerflächen zwischen Rössingbach, dem Schienenweg und der angrenzenden Wohnbebauung vor Beginn der Baumaßnahme durch eine umweltfachliche Bauüberwachung auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Die BE-Fläche 118 ist ebenfalls auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Die Erfassung des Feldhamsters ist im April/Mai, möglichst ein Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Bei Nachweis des Feldhamsters ist eine alternative Baustelleneinrichtungsfläche zu wählen. Wenn das nicht möglich ist, ist der Hamster von den betroffenen Flächen zu vergrämen, indem diese nach der Ernte konsequent bis zum Baubeginn z. B. durch Oberbodenabschub vegetationsfrei zu halten. Auf den restlichen Ackerflächen wird für die Zeit vor dem Oberbodenabschub bis ca. einen Monat nach der Wiederherstellung der als BE-Flächen genutzten Ackerflächen eine hamsterfreundliche Bewirtschaftung zu etablieren. Bei tatsächlichen Hamstervorkommen sind die Oberbodenmieten vor der Wiederherrichtung der Ackerfläche, auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Um das Queren der Baustelleneinrichtungsflächen 101, 102 und 118 durch den Feldhamster zu verhindern, sind die Baustelleneinrichtungsflächen mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand herzustellen.
- A.4.3.9 Reptilienhabitate mit mittlerem oder hohem Habitatpotenzial sind vor Baubeginn durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu kontrollieren. Bei tatsächlich

vorkommenden Zauneidechsen sind Tiefbauarbeiten mit Bodenaushub nicht in der Zeit der Winterruhe (witterungsabhängig ca. Oktober bis März) durchzuführen, um direkte Schädigungen überwinternder Reptilien zu vermeiden. Bzw. sind die vorhandenen Individuen ggf. zu fangen und aus dem Gefahrenbereich in temporäre, umzäunte Ausweichquartiere umzusiedeln. Die Umzäunung ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

- A.4.3.10 Um eine Barriere- und Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger usw. zu vermeiden, sind Kabelkanäle nach dem Einbau zeitnah zuzudeckeln oder mit Ausstiegshilfen aus rampenartigen eingelegten Ästen, Brettern o.ä. im Abstand von 20 m zu versehen.
- A.4.3.11 In der Zeit der Amphibienwanderung, zwischen Mitte Februar und Ende April ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung das Baufeld zu kontrollieren. Bei tatsächlich auftretenden Wanderungen ist in Bereichen mit mittlerer oder starker Wanderaktivität von Amphibien zu den Hauptwanderzeiten (März-April) nicht zu bauen oder alternativ sind um die betroffenen Bereiche kurzfristig Amphibienschutzzäune aufzustellen. Nach Beendigung der Baumaßnahme, sind die Amphibienschutzzäune ordnungsgemäß zu entfernen.
- A.4.3.12 Bei Brutnachweis der Schleiereule im Bereich der „Langen Wanne“ sind störungsintensive Bauarbeiten in einem Radius von 300 m um den Brutplatz außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

- A.4.4.1.1 Die Anwohner/Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassen über deren Art und Dauer zu informieren.
- A.4.4.1.2 Es sind keine Arbeiten an Wochenende, Feiertagen oder im Nachtzeitraum durchzuführen.
- A.4.4.1.3 Von der Vorhabenträgerin ist ein Ansprechpartner im Sinne eines Baulärmbeauftragten zu benennen, der für Beschwerden und Fragen aus der Bevölkerung zur Verfügung steht.
- A.4.4.1.4 Zur Minderung von Baulärm und sonstigen Schadstoffen sind Fahrzeuge und Maschinen zu wählen, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass die eingesetzten Baumaschinen den

Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV.

A.4.4.1.5 Bei der Errichtung der Baustellen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte/Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

A.4.5.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Bodenaushubmaterials ist sicherzustellen.

A.4.5.2 Sollten im Zuge der Bauarbeiten kontaminierte Böden und Schotter aufgenommen werden, hat die Entsorgung nach den Vorgaben der Ländergemeinschaft Abfallbeseitigung (LAGA) zu erfolgen. Eine gutachterliche Begleitung ist zu gewährleisten.

A.4.5.3 Für den anfallenden Bodenaushub sind vor oder während der Bautätigkeit mittels Probenahme Deklarationsanalysen zu erstellen, um eine Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen.

A.4.5.4 Der Altschotter ist vor und während der Bautätigkeiten gem. Altschotterrichtlinie 880.4010 zu beproben und analysieren. Die Analysen sind Grundlage für eine Deklaration des anfallenden Altschotters gem. AVV und um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung durchführen zu können. Für die Verwertung in technischen Bauwerken ist eine Einstufung in Einbauklassen vorzunehmen.

A.4.5.5 Bau- und Abbruchmaterial sind zu analysieren, um eine Einstufung des Abfalls gemäß AVV und eine Planung für die Verwertung / Entsorgung vornehmen zu können.

A.4.5.6 Die anfallenden Holzschwellen sind, wenn sie nicht mehr für eine Wiederverwertung im Gleisbereich vorgesehen sind, als gefährlicher Abfall der Altholzkategorie A IV zuzuordnen und ordnungsgemäß zu entsorgen. In erster Linie ist hier eine energetische Verwertung anzustreben. Anfallende Althölzer aus Rückbau von Gebäuden sind nach den Regeln der AltholzVO ordnungsgemäß zu entsorgen.

- A.4.5.7 Die Entsorgung der Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, hat gemäß PCB-Abfallverordnung zu erfolgen.
- A.4.5.8 Baufahrzeuge und Baumaschinen sind regelmäßig zu warten und auf Leckagen zu kontrollieren. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- A.4.5.9 Vegetationsflächen, die als BE-Flächen, Baustraßen o.ä. genutzt werden sollen, sind bei zu geringer Standfestigkeit des Bodens mit geeigneten Materialien (z. B. Geotextil, und Mineralgemisch o.ä.) abzudecken. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Materialien vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.
- A.4.5.10 Auf Ackerflächen, die als BE-Flächen genutzt werden, ist der Ackerboden im Bereich der BE-Fläche abzuschieben und seitlich als Oberbodenmiete zu lagern. Die BE-Fläche ist mit Geotextil und Mineralgemisch oder gleichwertigem Material zu überdecken. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Materialien vollständig abzuräumen. Die Fläche ist bei Bedarf zu lockern. Der als Miete gelagerte Oberboden ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen und zu planieren. Der ursprüngliche Zustand der Ackerfläche ist herzustellen.
- A.4.5.11 Bei Rückbau- und Bodenaustauschmaßnahmen sind die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Lagerung bzw. sachgerechten Reinigung und Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs zu beachten. Aushubmaterial, das keine Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- A.4.5.12 Treten während der Bauphase organoleptische Auffälligkeiten auf, ist durch die ausführende Firma ein Altlasten- und Baugrundsachverständiger hinzuzuziehen. Ggf. ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.
- A.4.5.13 Abbruch- und Aushubarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Materialien in angrenzende Gewässer gelangen. Material, das unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen in Gewässer gelangt, ist restlos daraus zu entfernen. Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist unter Beachtung der LAGA zu entsorgen.
- A.4.5.14 Werden im Rahmen der Baumaßnahme ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht, sind diese der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Bodenfunde und Fundstellen werden bis zum Ablauf

von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert belassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

A.4.5.15 Ein Entsorgungskonzept ist zu erstellen.

#### **A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz**

Es ist ein Brandschutzgutachten zu erstellen und dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Außenstelle Hannover vorzulegen.

#### **A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

A.4.7.1 Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0458 Kreiensen – Rethen der DB Energie GmbH. Sie verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 26 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander).

A.4.7.2 Der Mast Nr. 9924 befindet sich in unmittelbarer Nähe der DB-Strecke. Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.

A.4.7.3 Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

A.4.7.4 Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m zu den stromführenden Leiterseilen einzuhalten.

A.4.7.5 Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

A.4.7.6 Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bittet die DB Energie GmbH um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.

A.4.7.7 Bei der Bauausführung im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die folgenden max. Arbeitshöhen zulässig:

220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen, Mast 113 – 114 (LH-10-2001):

- Roter Bereich = 92,0 m ü. NHN

380-kV-Leitung Algermissen – Grohnde, Mast 63 – 64 (LH-10-3027):

- Gelber Bereich = 100,0 m ü. NHN

A.4.7.8 Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

A.4.7.9 Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an TenneT TSO GmbH zu verlegen bzw. zu ändern.

A.4.7.10 Es wird auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft Hannover hingewiesen.

A.4.7.11 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

A.4.7.12 Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der TenneT TSO GmbH und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

A.4.7.13 Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin soll sich die Vorhabenträgerin bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) an den Netzservice Leitungen der TenneT TSO GmbH wenden.

A.4.7.14 Im angegebenen Planbereich bestehen abwassertechnische Leitungsanlagen (Druckrohrleitung und Freigefällesammler) des Wasserverbandes Peine.

Bestandspläne erhält die Vorhabenträgerin über die Planauskunft ([planauskunft@wvp-online.de](mailto:planauskunft@wvp-online.de)).

- A.4.7.15 Die Leitungen des Wasserverbandes Peine sind während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Beschädigung zu schützen. Deren Kanäle dürfen nicht überbaut werden, da sie jederzeit für den Wasserverband Peine frei zugänglich bleiben müssen.
- A.4.7.16 Der Baubeginn ist dem Wasserverband Peine mindestens zwei Tage im Voraus anzuzeigen.
- A.4.7.17 Die Gashochdruckleitungen der Avacon Netz GmbH sind z.T. in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW – Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.
- A.4.7.18 Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der Gashochdruckleitung GTL0000181 Nordstemmen Zufa von 6,0 m und der GTL0000178 Elze von 4,0 m, GTL0000307 Wärmezentrum/Nordstemmen von 3,0 m, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.
- A.4.7.19 Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsabdeckung von einem Meter über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.
- A.4.7.20 Innerhalb der Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- A.4.7.21 Erarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch die Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden.
- A.4.7.22 Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet.
- A.4.7.23 Im Zuge von Straßen-, Tiefbau, Rammarbeiten und sonstigen Arbeiten besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Bei

Beschädigungen von Gasrohrleitungen besteht die Gefahr des unkontrollierten Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Hierdurch werden diese gastechnischen Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Gasversorgung in Mitleidenschaft gezogen.

- A.4.7.24 Die geplanten Rammarbeiten sind mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Dazu könnten statische Berechnungen zum Standsicherheitsnachweis der Gastransportleitungen für Rammarbeiten im Umfeld der Gastransportleitungen notwendig werden. Entstehende Kosten für das Gutachten und der daraus folgenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind durch den Verursacher zu tragen. Die Avacon Netz GmbH bittet die Vorhabenträgerin eine technische Liste der einzusetzenden Rammgeräte bzw. Rammenergie sowie Typ und Länge der geplanten Spundbohlen/Signalmaße zu übersenden.
- A.4.7.25 Mindestens zehn Arbeitstage vor Baubeginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand der Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen über die o.g. Transportleitungen inkl. Nebeneinrichtungen Kenntnis verschaffen.
- A.4.7.26 Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind u.U. strafbar und haben Schadensersatzansprüche zur Folge.
- A.4.7.27 Der Schadensersatzanspruch der Avacon Hochdruck Netz GmbH umfasst in der Regel bei festgestellten Mangel bzw. Beschädigungen die eigentliche Reparatur bzw. Wiederherstellungskosten und die Kosten eines Versorgungsausfalls.
- A.4.7.28 Für die sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH benötigen Sie einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen Sie einen Schutzbereich von 1,00 m.
- A.4.7.29 Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- A.4.7.30 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

- A.4.7.31 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- A.4.7.32 Im Planbereich befinden sich folgende Versorgungsanlagen: Niederspannungskabel, Mittelspannungskabel und Gasleitung der Westfalen Weser Netz GmbH.
- A.4.7.33 Erarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung(en) müssen dem Regionalbereich der Westfalen Weser Netz GmbH wenigstens acht Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von der Westfalen Weser Netz GmbH bei der Anzeige der Baumaßnahme ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung dieser Anlagen ist auszuschließen.
- A.4.7.34 Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach den Anweisungen der Westfalen Weser Netz GmbH durchzuführen.
- A.4.7.35 Sollten Änderungen an den Versorgungseinrichtungen der Westfalen Weser Netz GmbH notwendig sein, ist ein Ortstermin mit dem Regionalbereich erforderlich. Die Vorhabenträgerin muss rechtzeitig einen Termin abstimmen, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.

#### **A.4.8 Kampfmittel**

- A.4.8.1 Im Vorlauf der Baumaßnahme sind im Zusammenhang mit den erforderlichen Baugrundsondierungen Kampfmittelsondierungen durchzuführen.
- A.4.8.2 Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

#### **A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

- A.4.9.1 Der Zustand der Straßen und Wege ist vor Beginn der Baumaßnahme zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- A.4.9.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen für ggf. erforderliche Straßensperrungen sind von den beauftragten Baufirmen rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden einzuholen.
- A.4.9.3 Bei der Strecke 1771, Bahn-km 24,555, Bahnübergang „Zum Klay“ stellt die Beschilderung Vz 209-30 im I. Quadranten und Vz 209-10 im IV. Quadranten den Sicherheitsnachweisen gemäß § 2 Abs. 2 EBO für ein Abweichen von den Regeln der Technik dar. Diese Beschilderung muss bis zur Inbetriebnahme der BÜ-Sicherungsanlage angeordnet und aufgestellt sein.
- A.4.9.4 Bei der Strecke 1771, Bahn-km 24,705, Bahnübergang „Maschstraße“ stellt die Beschilderung Vz 209-30 und Vz 209-20 im III. Quadranten den Sicherheitsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 EBO für ein Abweichen nach den Regeln der Technik dar. Diese Beschilderung muss bis zur Inbetriebnahme der BÜ-Sicherungsanlage angeordnet und aufgestellt sein.
- A.4.9.5 Bei der Strecke 1820, Bahn-km 14,150, Bahnübergang „Knickstraße“ werden alle Verkehrsteilnehmer, die den Bahnübergang aktuell queren wollen durch eine technische Sicherung in der Bauform FÜ 1/H 60 gesichert. Die vorhandene Planung sieht vor, dass der Bahnübergang zu einem Fußwegübergang herabgestuft werden soll, der dann mit Übersicht und Umlaufsperrern gesichert wird. Diese Art der Sicherung erfüllt zwar die Mindestanforderung nach Regelwerk, erreicht aber nicht das Sicherungsniveau der vorhandenen Sicherung.
- A.4.9.6 Bei der Strecke 1820, Bahn-km 15,387, Bahnübergang „Brunnenstraße“ stellt folgende Beschilderung den Sicherheitsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 EBO für ein Abweichen von den Regeln der Technik dar. Diese Beschilderung muss bis zur Inbetriebnahme der BÜ-Sicherungsanlage angeordnet und aufgestellt sein.

Die Beschilderung für abknickende Vorfahrtsstraße mit den Verkehrszeichen:

- Vz 306 mit Zz 1002-10 im IV. Quadranten
- Vz 306 mit Zz 1002-20 im II. Quadranten
- Vz 205 mit Zz 1002-21 im II. Quadranten

- Vz 205 mit Zz 1002-11 im III. Quadranten

Die Beschilderung mit den Vorschriftzeichen:

- Vz 209-30 mit Zz 1024 (10 m) im IV. Quadranten
- Vz 209-10 mit Zz 1024 (10 m) im II. Quadranten
- Vz 209-20 mit Zz 1024 (10 m) an der Straße „Am Lindenbrunn“ im II. Quadranten
- Vz 267 2x im III. Quadranten

#### **A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vor der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter hat die Vorhabenträgerin diese zu unterrichten.

#### **A.4.11 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Straßenmeisterei in Gronau, dem Landkreis Hameln-Pyrmont, dem Landkreis Hildesheim, der Gemeinde Nordstemmen, dem Flecken Salzhemmendorf, dem Flecken Coppenbrügge möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Stellungnahme Sachbereich 6 Nord des Eisenbahn-Bundesamtes**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Stellungnahme des SB6 vom 15.11.2021 (Az. 576ti/002-1114#023) in der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben ESTW Elze, Abschnitt I hat den Neubau von drei Stellwerken sowie die Erneuerung/Umbau von acht Bahnübergängen und dazugehörige Maßnahmen in den Bf. Nordstemmen und Elze zum Gegenstand. Die Anlagen liegen in der Gemeinde Nordstemmen, Elze (Han), im Landkreis Hildesheim bei Bahn-km 21,044 bis 34,720 der Strecke 1732 Hannover - Kassel einschließlich der Anschlussbereiche zu den Strecken 1770 Lehrte - Nordstemmen und 1771 Barnten - Rössing in Richtung Abzweig Rössing sowie in dem Flecken Coppenbrügge und der Gemeinde Salzhemmendorf, im Landkreis Hameln-Pyrmont, Bahn-km 0,691 bis 16,595 der Strecke 1820, Elze (Han), W 9 – Löhne (Westf) Pbf.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.12.2018, Az. I.NP-N-M-S(3) No, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ESTW Elze, Abschnitt I“ beantragt. Der Antrag ist am 12.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit EMail vom 14.08.2019, EMail vom 04.03.2020, EMail vom 13.10.2020, EMail vom 10.12.2020, EMail vom 08.04.2021, EMail vom 11.06.2021, EMail vom 14.07.2021, EMail vom 22.07.2021, EMail vom 09.08.2021, EMail vom 21.09.2021, EMail vom 04.11.2021 und EMail vom 22.11.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.08.2019, eingegangen am 30.08.2019, Schreiben vom 29.09.2020, eingegangen am 01.10.2020, Schreiben vom 17.11.2020, eingegangen am 18.11.2020, Schreiben vom 10.02.2021, eingegangen am 15.02.2021, EMail vom 27.05.2021, Schreiben vom 05.07.2021, eingegangen am 07.07.2021, EMail vom 12.07.2021, EMail vom 21.07.2021, EMail vom 28.07.2021, EMail vom 15.09.2021, EMail vom 06.10.2021, Schreiben vom 09.11.2021, eingegangen am 12.11.2021, EMail vom 23.11.2021 sowie Schreiben vom 25.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.12.2020, Az. 581ppc/011-2018#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt sowie die DB Netz AG, Regionalbereich Nord hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ev.-luth. Kirchengemeinde Rössing (Pfarre) Vertreten durch das Kirchenkreisamt Hildesheim Erklärung vom 07.02.2018, o. Az., s. E 5.1
2.	Gunda Ketley Erklärung vom 13.08.2020, o. Az., s. E 5.2, s. E 6.3
3.	Realverband Rössing Erklärung vom 16.08.2018, o. Az., s. E 5.3
4.	Renate Fricke Erklärung vom 01.02.2019 Kerstin Fricke Erklärung vom 03.02.2019, o. Az., s. E 5.4
5.	Nordzucker AG Erklärung vom 18.06.2018, o. Az., s. E 5.5
6.	Albert und Peter Fischer GbR Erklärung vom 29.01.2018, o. Az., s. E 5.6
7.	Dr. Herbert Seutemann Erklärung vom 17.01.2019, o. Az., s. E 5.7, s. E 6.2
8.	Verein zur Betreuung von Schwerbehinderten e.V. Erklärung vom 14.09.2020, o. Az., s. E 5.8, s. E 6.4
9.	Eckhard Püschel Erklärung vom 18.08.2020, o. Az., s. E 5.9
10.	Teilungs- und Verkopplungsinteressenten von Marienau z. Hd. Flecken Coppenbrügge, Bürgermeister Erklärung vom 21.12.2018, o. Az., s. E 5.10
11.	Dietrich Müller Erklärung vom ohne Angabe, o. Az., s. E 5.11
12.	Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 12.12.2018, Az. 532 / 11.15 -Le, s. E 3.6
13.	Flecken Coppenbrügge Bauamt Stellungnahmen vom 05.03.2018 (o. Az.), 21.06.2018 (per E-Mail, o. Az.), s. E 3.9
14.	Gemeinde Nordstemmen Bauamt Stellungnahme vom 18.04.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 7.1
15.	Flecken Coppenbrügge

	Bauamt Stellungnahme vom 05.03.2018, unser Zeichen. Gr., s. E 7.2
--	--

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Stellungnahmen vom 21.09.2016 und 21.10.2016, per E-Mail, o. Az., s. E 3.1
17.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln Stellungnahme vom 12.04.2018, Az. 22 / 31232 – B 1, s. E 3.2
18.	Landkreis Hildesheim FD 206 Straße und Verkehr Stellungnahmen vom 04.05.2018 (o. Az.), 04.05.2018, 08.01.2019 (o. Az.), 05.04.2018 (o. Az.), s. E 3.3 mit Verweis auf E 9.1
19.	Landkreis Hildesheim FD 208 Umweltamt Stellungnahme vom 22.05.2019, per E-Mail, o. Az., s. E 3.4
20.	Landkreis Hameln-Pyrmont Straßenverkehrsamt Stellungnahmen vom 17.05.2018 (Az. 21.72), 17.05.2018, 17.05.2018, 20.07.2018 (Az. 21.72), s. E 3.5 mit Verweis auf E 9.2
21.	Gemeinde Nordstemmen Bauamt Stellungnahme vom 23.04.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 3.7
22.	Flecken Salzhemmendorf Fachdienst Bau Stellungnahme vom 30.01.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 3.8
23.	Gemeinde Nordstemmen Stellungnahme vom 25.11.2015, Az. (3), s. E 4.1
24.	Flecken Coppenbrügge Stellungnahme vom 29.05.2018, o. Az., s. E 4.2
25.	Wasserverband Peine Stellungnahme vom 10.02.2016, o. Az., s. E 4.3
26.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 26.03.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 7.3
27.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 01.03.2018, o. Az., s. E 7.4
28.	Wasserverband Peine Stellungnahme vom 01.03.2018, o. Az., s. E 7.5
29.	Purena GmbH Stellungnahme vom 02.03.2018, o. Az., s. E 7.6
30.	Wasserversorgung Sarstedt GmbH Stellungnahme vom 02.03.2018, o. Az., s. E 7.7
31.	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 09.03.2018, o. Az., s. E 7.8
32.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 21.03.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 7.9
33.	Überlandwerk Leinetal GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 09.03.2018, unser Zeichen KnH, s. E 7.10
34.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 29.03.2018, o. Az., s. E 7.11
35.	htp GmbH Stellungnahme vom 20.03.2018, per E-Mail, o. Az., s. E 7.12
36.	Wasser GmbH Salzhemmendorf Stellungnahme vom 04.06.2018, unser Zeichen WGS/Ba, Westfalen Weser Netz GmbH Stellungnahmen vom 05.04.2018, o. Az., s. E 7.13
37.	Schäferbetrieb Wolfgang Marhauer Stellungnahme vom 26.10.2016, o. Az., s. E 8.1
38.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 25.10.2013, Az. HA 05105, s. E 11.1
39.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 25.10.2013, Az. GÖ 1113.2, s. E 11.2
40.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 25.10.2013, Az. GÖ 1113.1, s. E 11.3
41.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 2 Stellungnahme vom 16.06.2021, Az. 58243 ibb
42.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Nord Stellungnahme vom 15.11.2021, Az. 576ti/002-1114#023

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der Neubau von drei Stellwerken, sowie die Erneuerung / Umbau von acht Bahnübergängen. In diesem Zusammenhang werden im Bahnhof Elze Spurplananpassungen (Weichenrückbauten mit Lückenschluss und Weichenneubauten) vorgenommen.

Die Stellwerke auf dem Streckenabschnitt Sarstedt (PGA-Grenze) – Elze (Han) der Strecke 1732 und das Stellwerk des Bf Voldagsen der Strecke 1820 sind abgängig und müssen zum Erhalt der Verfügbarkeit erneuert werden. Die abgängigen Stellwerke sind über 40 bzw. 50 Jahre alt.

Signaltechnische Umbauten (Rückbauten / Änderungen) sind in diesen Stellwerken nicht mehr oder nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich und lassen wegen der erkannten Abhängigkeit der Stellwerke keine Alternative zu.

Die Erneuerung erfolgt in ESTW-Technik und ermöglicht dadurch die künftige Bedienung aus der Betriebszentrale (BZ) Hannover.

Die Leistungsfähigkeit der Streckenabschnitte (Str. 1732) dieses Planungsbereichs wird durch entsprechende LST-Maßnahmen (Blockverdichtung und durchgehendes Fahren auf dem Gegengleis) für den Regelbetrieb angepasst.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben berührt die Belange des Wasserhaushaltes. Unter Beachtung der Regelungen in Kapitel A.3.1 und der Nebenbestimmungen und Hinweise in Kapitel A.4.2 ist das Vorhaben mit den Belangen des Wasserhaushaltes vereinbar.

##### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden der Vorhabenträgerin in Kap. A.3.1 dieser Genehmigung miterteilt. Hier ordnet die Genehmigungsbehörde außerdem Nebenbestimmungen an, um den Belangen

der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Fachdienst Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz der Gemeinde Nordstemmen erteilte in seiner Stellungnahme vom 25.11.2015, Az. (3), (s. E 4.1) eine wasserrechtliche Genehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Punkte sind zu beachten.

Der Wasserverband Peine erteilt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2016, o. Az., (s. E 4.2), die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Punkte sind zu beachten.

Der Flecken Coppenbrügge erteilt in seiner Stellungnahme vom 29.05.2018, o. Az., (s. E 4.3), die Entwässerungsgenehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten.

Der Sachbereich 6 – Nord des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, hat in seiner Stellungnahme vom 15.11.2021, Az. 576ti/002-1114#023 als zuständige Wasserbehörde für Fahrzeuge und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 4 Abs. 6 AEG i. V. m. WHG) dargelegt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßen- und Gleisentwässerung im Bereich des Bahnübergangs „Brunnenstraße“ eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt und nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die erteilt werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat die in der Stellungnahme des Sachbereichs 6 Nord aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zur Kenntnis erhalten und am 25.11.2021 schriftlich zugesichert, diese im Rahmen des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Genehmigungsbehörde dokumentiert die Zusage in Kap. 5.1 und verweist auf die Nebenbestimmungen in Kap. 4.2 dieser Genehmigung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen dieser Plangenehmigung ausgesprochen (s. A.3.1).

#### **B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar. Die folgenden Träger Öffentlicher Belange haben sich mit Ihren Stellungnahmen zum Vorhaben im Rahmen der Plangenehmigung beteiligt.

Der Fachdienst Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz der Gemeinde Nordstemmen erteilt in seiner Stellungnahme vom 25.11.2015, Az. (3), (s. E 4.1) eine wasserrechtliche Genehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Punkte sind zu beachten.

Der Wasserverband Peine erteilt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2016, o. Az., (s. E 4.2), die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Punkte sind zu beachten.

Der Flecken Coppenbrügge erteilt in seiner Stellungnahme vom 29.05.2018, o. Az., (s. E 4.3), die Entwässerungsgenehmigung. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten.

Der Sachbereich 6 erteilt in seiner Stellungnahme vom 15.11.2021, Az. 57ti//002-1114#023 die wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung des im Bereich des Bahnübergangs „Brunnenstraße“ anfallenden Niederschlagswassers über ein Entwässerungssystem (Tiefenentwässerung) in ein oberirdisches namenloses Gewässer III. Ordnung. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten.

Die Plangenehmigungsbehörde orientiert sich bei ihrer Entscheidung an anderen Verwaltungsentscheidungen aus ihrer Praxis und an den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde. Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der Belange von Wasserhaushalt und Gewässerschutz. Sie sind insoweit geeignet und erforderlich - und auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Eisenbahn-Bundesamt folgt im Ergebnis den Genehmigungen.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Das beantragte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG verbunden. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Einen wesentlichen Teil der Eingriffe in Natur und Landschaft stellt die vorhabenbedingte Vegetationsbeseitigung dar.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt werden. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt, und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Verursacher im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Plangenehmigung enthält in Kapitel A.4.3 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Vermeidung und Kompensation der Eingriffe. Die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine umweltfachliche Bauüberwachung sichergestellt (vgl. Kapitel A.4.3). Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Maßnahmen wird auf den LFB verwiesen (Planunterlage 12.2).

Mit dem Vorhaben verbleibende Eingriffe werden durch die im LFB dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt kompensiert. Die Vorhabenträgerin greift auf zwei Kompensationsflächenpools in den jeweiligen Landkreisen, in denen ein Eingriff erfolgt, zurück. Im Landkreis Hildesheim werden Flächen vom Flächenpool „Hils-Nord“ und im Landkreis Hameln-Pyrmont vom Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“ abgebucht. Eigentümer der Fläche ist die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die durch die jeweiligen Forstämter sowie durch den Projektmanager Naturdienstleistungen Herrn Johannes Thiery vertreten werden. Der Ausgleich ist vertraglich geregelt. Zusätzlich wird auf einer Fläche von 921 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 5/142/48 Ruderal- und Staudenvegetation angepflanzt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ sowie „Fläche, Boden“ für das Vorhaben ESTW Elze Plangenehmigungsabschnitt 1 werden vollständig ausgeglichen.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erklärt in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2019, per E-Mail, o. Az., dass aus Sicht der Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen den vorgelegten landespflegerischen Fachbeitrag bestehen.

Das Naturschutzamt des Landkreises Hameln-Pyrmont erklärt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2018, Az. 532 / 11.15 -Le, dass gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Da durch die Planung des Vorhabens streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) betroffen sein können, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezogen auf die in § 44 Abs. 1 BNatSchG - unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG - dargelegten Zugriffsverbote durchgeführt. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der lokalen Population erhalten bleibt. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die die ökologische Funktion der betroffenen Arten vor Umsetzung der Planung erfüllen müssen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung können Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich einzelner Baustelleneinrichtungsflächen auf Ackerstandorten könnte der Feldhamster vorkommen. Von den europäischen Vogelarten könnte die Gilde der Gebüschbrüter kleinflächig betroffen sein sowie die Schleiereule mit einem streckennahen Brutstandort.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch baubedingte Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauausführung zu erwarten. Näher untersucht wurden daher die Arten Zauneidechse, Schleiereule und Feldhamster. Außerdem wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob sich das geplante Vorhaben auf den Erhaltungszustand der potenziell betroffenen, lokalen Populationen auswirken kann. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, da sich großflächige, gleichwertige Lebensräume für alle potenziell betroffenen Arten direkt an den Eingriffsraum anschließen und daher die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt bleibt.

Im Ergebnis können, unter Berücksichtigung der in 001\_V dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (s. Planunterlage 12.2), artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hat mit E-Mail vom 22.05.2019, o. Az., bestätigt, dass keine Bedenken gegen den vorgelegten landespflegerischen Fachbeitrag bestehen. Das Naturschutzamt des Landkreises Hameln-Pyrmont äußert im Schreiben vom 12.12.2018, Az. 532 / 11.15 –Le, ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

## **B.4.5 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase. Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

### **B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Eine Baustelle ist nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen. Baustellen zählen zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und sind als solche entsprechend § 22 Abs. 1 BImSchG unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert oder jedenfalls auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Maßstab zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 gebietsbezogen differenzierende Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Überschreitung von einer erheblichen Belästigung ausgegangen werden kann.

Während der Bauphase treten Lärmimmissionen u. a. durch den Einsatz von Baugeräten- und Maschinen auf. Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 14 der Planunterlagen eine Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen vorgelegt.

In Kapitel 3.2 der Unterlage 14.1 wird verdeutlicht, dass entlang der Eisenbahnstrecke 1732, 1770 und 1771 die Darstellungen in den Lärmkarten sehr hohe Vorbelastungen aufweisen. Für die im Umfeld der Baumaßnahmen an diesen Strecken vorhandenen Gebäude mit schutzwürdigen Nutzungen werden im Tagesmittel Beurteilungspegel von über 70 dB(A) bis teilweise mehr als 75 dB(A) ausgesetzt. Die Regionalverkehrsstrecke 1820 wurde nicht kartiert, so dass davon auszugehen ist, dass entlang dieser keine abwägungsrelevante Vorbelastung vorliegt. Die von den Baumaßnahmen betroffenen Straßen sind

überwiegend von untergeordneter Bedeutung und weisen entsprechend niedrige Verkehrsbelastungen auf. Die Vorbelastung durch die Bundesstraße B 1 am Bahnübergang Auhagenstraße beträgt an den im Umfeld befindlichen, schutzwürdigen Gebäuden im Tagesmittel maximal 65 dB(A).

Die Untersuchung in Unterlage 14.1 fasst in Kapitel 3.7 zusammen, dass eine Prognose der zu erwarteten Baulärmimmissionen durchgeführt worden sei. Die Berechnungsergebnisse verdeutlichen, dass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen entlang der Strecke 1732 zu keinem Zeitpunkt über der vorhandenen Vorbelastung liegen. Die vorhandenen Vorbelastungen aus dem Schienenverkehrslärm überschreiten die zu erwartenden Auswirkungen der Bauarbeiten deutlich. Bei der Strecke 1820, die eine rein regionale Bedeutung und somit eher geringes Verkehrsaufkommen aufweist, ist nicht mit einer abwägungsrelevanten Vorbelastung zu rechnen. Im Umfeld des BÜ Auhagenstraße sind Vorbelastungen aus dem Straßenverkehrslärm in Höhe von maximal 65 dB(A) zu verzeichnen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ermittelten bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu keinen nennenswerten zusätzlichen Belastungen führen werden. (Dauer-) Schallpegel von mehr als 70 dB(A) sind während der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der ermittelten Ergebnisse und der sehr geringen Gesamtbauzeit von zwei Wochen sind Baustellenbetriebsbeschränkungen nicht erforderlich. Für die Bauarbeiten ist zudem von einem Ein-Schicht-Betrieb mit einer maximalen Arbeitszeit von acht Stunden am Tag auszugehen, der sich in der Regel nicht von den üblichen Arbeitszeiten von Anwohnern unterscheidet.

Die Plangenehmigungsbehörde hält diese Einschätzung für plausibel und verweist wegen der Einzelheiten auf die Untersuchungen und die nachstehenden Ausführungen.

Für vier Gebäude in Nordstemmen wurden Richtwertüberschreitungen ermittelt. Ansonsten werden Beurteilungspegel von weniger als 67 dB(A) festgestellt. Bei Beurteilungspegeln von nicht mehr als 67 dB(A) (tags) kann - ausgehend vom heutigen Stand der Technik - davon ausgegangen werden, dass bei Pegeln dieser Größenordnung mit geschlossenem Fenster ein Innenpegel von nicht mehr als 40 dB(A) sicher eingehalten werden kann. Den Anwohnern ist insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen Bauzeiten zuzumuten, die Frischluftzufuhr am Tag durch Stoßbelüftung in Zeiten, in denen die Bauarbeiten

unterbrochen sind oder die Räume nicht genutzt werden, sicherzustellen und die Fenster ansonsten geschlossen zu halten. Dies wird trotz des erhöhten Schutzanspruchs aufgrund der kurzen Bauzeit von zwei Wochen und einer täglichen Arbeitszeit von nicht mehr als acht Stunden auch für das Krankenhaus Lindenbrunn angenommen.

Es ergibt sich nach Auffassung der Vorhabenträgerin für die Maßnahme im Verlauf der Strecke 1732 eine Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tagsüber. Für die Maßnahmen an der Strecke 1820 ergibt sich abweichend eine etwas geringere Zumutbarkeitsschwelle von 67 dB(A) tagsüber. In beiden Streckenabschnitten wird die jeweilige Zumutbarkeitsschwelle durch die geplanten Bautätigkeiten nicht überschritten werden.

Die nur kurzzeitig zu erwartenden bauzeitlichen Immissionen können als dem Stand der Technik entsprechend unvermeidbar und gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG als hinnehmbar eingestuft werden.

Zwischen den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bzw. Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz, die bei 70 dB(A) Lärmbelastung am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen wird, kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch eine die Richtwerte übersteigende Baulärmbelastung als zumutbar angesehen werden, wenn das durch weitere Kriterien gerechtfertigt wird.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm hat die Vorhabenträgerin die Vorbelastung durch die an der Baustelle gelegene Eisenbahnstrecke 1732 Hannover - Kassel ermittelt und bewertet. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Vorbelastung Zuschläge auf die Immissionsrichtwerte angesetzt, die umso höher ausfallen, je größer die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm durch die Vorbelastung zu veranschlagen ist. Es ist sachgerecht, die Vorbelastung zu berücksichtigen, weil die Umgebung stark durch den bestehenden Verkehrslärm geprägt ist. Die zulässige und gebotene Einzelfallbetrachtung führt dazu, dass den Anwohnenden mit Blick auf die durch die jeweilige Gebietsart gemäß AVV Baulärm und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, Abweichungen von den Richtwerten der AVV Baulärm zugemutet werden können. Den Belangen der Anwohnenden wird mit den der Vorhabenträgerin aufgegebenen Minderungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

Es obliegt der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Dazu wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm verwiesen. Mit Hilfe lärmärmer Bauverfahren, Einhausung besonders lauter Aggregate und/oder Betriebszeitenbeschränkungen können die Emissionen reduziert werden. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.4.4.1.1 bis A.4.4.1.5 wird verwiesen.

Insgesamt handelt sich um vorübergehende, zeitlich begrenzte und punktuelle Schallimmissionen, für die baulärmvermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung und gibt der Vorhabenträgerin keine weiteren Schutzvorkehrungen auf.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die Planunterlagen enthalten in Unterlage 13 ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (siehe auch Kapitel 10.5 des Erläuterungsberichts) und in Unterlage 13 eine Altlastenauskunft.

#### **B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar. Die Anforderungen des technischen Regelwerks werden ausweislich der Planunterlagen erfüllt. Auf Kap. 10.8 des Erläuterungsberichtes wird verwiesen.

#### **B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Träger öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

Die Gemeinde Nordstemmen erklärt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018, per E-Mail, o. Az., dass keine Bedenken gegen den geplanten Umbau im Bereich der Bahnübergänge bestehen.

Der Flecken Coppenbrügge erteilt in seiner Stellungnahme vom 05.03.2018, unser Zeichen. Gr., seine schriftliche Zustimmung hinsichtlich der betroffenen Leitungen des Flecken Coppenbrügge. Er weist darauf hin, dass für Regenwasserkanäle keine Bestandspläne vorliegen.

Die DB Energie GmbH, Energieversorgung Nord gibt mit Schreiben vom 26.03.2018, per E-Mail, o. Az., zu beachten, dass innerhalb des Verfahrensgebietes die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0458 Kreiensen – Rethen verläuft. Unter Beachtung der Punkte A.4.7.1 bis A.4.7.6 sind keine weiteren Bedenken zu nennen.

Die TenneT TSO GmbH erklärt in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2018, o. Az., dass das Bauvorhaben von ihren Höchstspannungsfreileitungen (380-kV-Leitung Algermissen – Grohnde und 220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen) gekreuzt werde. Bei Einhaltung der unter Punkt A.4.7.7 bis A.4.7.13 aufgeführten Anforderungen seien keine Bedenken zu nennen.

Der Wasserverband Peine erteilt in seiner Stellungnahme vom 01.03.2018, o. Az., seine Zustimmung zur Baumaßnahme, wenn die unter Punkt A.4.7.14 bis A.4.7.16 aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden.

Die Purena GmbH sowie die Wasserversorgung Sarstedt GmbH teilen in ihren jeweiligen Schreiben vom 02.03.2018, o. Az., mit, dass die Leitungsauskunftsstelle der Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 26.02.2018 die Leitungspläne übersandt hat und grundsätzlich keine Bedenken bei Einhaltung der Leitungsschutzvorschriften bestehen.

Die Avacon Netz GmbH gibt im Schreiben vom 09.03.2018, o. Az., zu beachten, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sich folgende Gashochdruckleitungen und Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH befinden:

- GTL0000181 Nordstemmen Zufa DN 200 (MOP 25 bar)
- GTL0000178 Elze (LGN) DN 150 (MOP 25 bar)
- GTL0000307 Wärmesentrum/Nordstemmen DN 100 (MOP 25 bar)
- Diverse Fernmeldeleitungen parallel im Trassenbereich der Gashochdruckleitungen.

Die unter Punkt A.4.7.17 bis A.4.7.31 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erklärt in ihren E-Mails vom 21.03.2018, o. Az., (Betreff: Stellungnahme S00603104, Betreff: Stellungnahme S00603443, Betreff: Stellungnahme S00603399), dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befänden. Sie weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Anlagen bei der

Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige sie mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag der Vorhabenträgerin an TDRH-N-Hannover.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass ggf. die durch den Ersatz oder die Verlegung der eigenen Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt in ihren E-Mails vom 21.03.2018, o. Az., (Betreff: Stellungnahme S00603441 sowie Betreff: Stellungnahme S00603398) mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens.

Das Überlandwerk Leinetal GmbH erklärt in ihrem Schreiben vom 09.03.2018, (unser Zeichen KnH), dass sie zur Erneuerung der Signalkabeltrassen und der Bahnübergänge keine Einwände vorzubringen hat. Vor dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme ist von der ausführenden Baufirma eine aktuelle Leitungsauskunft über die Lage der im Bereich des Planungsabschnitts vorhandenen Versorgungsleitungen der Überlandwerk Leinetal GmbH einzuholen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in Ihrer Stellungnahme vom 29.03.2018, o. Az., daraufhin, dass im angegebenen Bereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 26 TKG vorhanden sind. Die Mindestabstände von den TK-Linien müssen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.

Die htp GmbH gibt in Ihrer Stellungnahme vom 20.03.2018, per E-Mail, o. Az., an, dass in dem angezeigten Bereich Leitungen vorhanden sind. Für die Richtigkeit der vorgelegten Pläne/der Auskunft übernimmt die htp GmbH keine Haftung. Sie weist vielmehr daraufhin, dass die Auskunft nicht vor fachgerechter Suche/Ortung der gegenständlichen Leitungsanlagen befreit. Bedenken werden nicht benannt.

Die Wasser GmbH Salzhemmendorf stimmt in ihrer Stellungnahme vom 04.06.2018 (unser Zeichen WGS/Ba), der beschriebenen Maßnahme im Bereich ihrer Leitungsabschnitte zu. Wenn weitere Informationen benötigt werden, wird die Vorhabenträgerin gebeten sich rechtzeitig vor Beginn mit der Wasser GmbH Salzhemmendorf in Verbindung zu setzen.

Die Westfalen Weser Netz GmbH erklärt in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018, o. Az., dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen, jedoch die unter Punkt A.4.7.32 bis A.4.7.35 aufgeführten Hinweise zu beachten sind.

#### **B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Straßen, Wegen und Zufahrten vereinbar.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, erklärt in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2016, per E-Mail, o. Az., dass die Grundzüge der Planung mit ihr abgestimmt seien und sie gegen die geplante Erneuerung des vorhandenen Bahnübergangs der Bahnstrecke 1732, 1770, 1771, 1820 an der L410 im Bereich Rössing keine Bedenken bestehen. Sie weist daraufhin, dass es sich nicht um eine Asphaltdeckschicht, sondern um eine Asphaltdecke handelt. Für Abstimmung vor Ort und für die Bauaufsicht zu den straßenbaulichen Belangen ist die Straßenmeisterei in Gronau zuständig. Es wird um frühzeitige Abstimmung und Unterrichtung über den Termin der Baudurchführung gebeten.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, erklärt in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2016, per Mail, o. Az., dass sie keine Bedenken gegen die Planung zum Umbau des Bahnübergangs der Bahnstrecke 1732, 1770, 1771, 1820 an der L410 im Bereich Nordstemmen hat. Für Abstimmung vor Ort und für die Bauaufsicht zu den straßenbaulichen Belangen ist die Straßenmeisterei in Gronau zuständig. Es wird um frühzeitige Abstimmung und Unterrichtung über den Termin der Baudurchführung gebeten.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, erklärt in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018, Az. 22 / 31232 – B 1, dass sie den Vorentwurf zu der Maßnahme (B 1 – Gemarkung Marienau – Erneuerung Bahnübergang) mit Datum vom 12.04.2018 „straßenbehördlich geprüft“ hat und diese unterzeichnet wurde. Sie weist daraufhin, dass mit der Prüfung auch alle Anforderungen des Straßenentwurfes an das Sicherheitsaudit der Phase 2 gem. ESAS erfüllt sind.

Der Fachbereich 3 – Planung, Bau und Umwelt der Gemeinde Nordstemmen erklärt in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2018, per E-Mail, o. Az., dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Sie weist daraufhin, dass sie bei der Ausführung des Asphaltoberbaus sie eine Variante aus der Zeile 3 Tafel 1 RStO 2012 vorziehe.

Der Fachdienst Bau des Flecken Salzhemmendorf erklärt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2018, per E-Mail, o. Az., dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken

bestehen. Hinsichtlich der Verkehrsbeschilderung wird davon ausgegangen, dass eine Genehmigung des Landkreises Hameln-Pyrmont, Straßenverkehrsamt erforderlich sei. Das Bauamt des Flecken Coppenbrügge stimmt in der unterschriebenen Erklärung vom 05.03.2018, o. Az., in Bezug auf das Bauvorhaben „ESTW Elze, Strecke 1820 von Elze nach Hameln, Anpassung des BÜ Knickstraße km 14,150 Bezeichnung Marienau, Bau einer Umlaufsperrung“ zu, dass er von dem Vorhaben Kenntnis genommen hat. Er stimmt der Planung in der ihnen vorgelegten Form ohne Änderungsanforderungen zu. Der Flecken Coppenbrügge erteilt in seiner Stellungnahme vom 21.06.2018, per E-Mail, o. Az., seine Zustimmung zum technischen Entwurf der Planung.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hildesheim erklärt in seiner verkehrsbehördlichen Anordnung Nr. 14-66-31/18 vom 04.05.2018 (o. Az.) gemäß Antrag vom 25.04.2018 in Verbindung mit Markierungs- und Beschilderungsplan (Nr. 4.00.BU.BM.002.0) gez. 12.2017 sowie Nr. 4.00.BU.BM.004.0 gez. 12.2017 werden die amtlichen Verkehrszeichen wie im Markierungs- und Beschilderungsplan (s. E 9.1) dargestellt, angeordnet. Als Begründung wird genannt, dass die Verkehrszeichen und Markierungen im Rahmen von Bauarbeiten an den Bahnübergängen km 24,555 und km 24,571 „Zum Klay“ zu erneuern sind.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hildesheim erklärt in seiner verkehrsbehördlichen Anordnung Nr. 14-66-33/19 vom 08.01.2019 (o. Az.) gemäß Antrag vom 16.11.2018 in Verbindung mit Markierungs- und Beschilderungsplan (Nr. 4.00.BU.BM.005.0) gez. 12.2017 werden die Verkehrszeichen und Markierung wie im beigefügten Markierungs- und Beschilderungsplan angeordnet. Der Hinweis ist zu berücksichtigen (s. E 9.1). Als Begründung wird aufgeführt, dass die Bahnübergangssicherungsanlage erneuert wird. Dazu sind ebenfalls die Beschilderungen und Markierungen zu ändern bzw. zu erneuern.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hildesheim erklärt in seiner verkehrsbehördlichen Anordnung Nr. 14-66-29/18 vom 05.04.2018 (o. Az.), dass gemäß Antrag vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit Markierungs- und Beschilderungsplan (Nr. 4.00.BU.BM.007.0) gez. 12.2017 werden die VZ 294, 340, 209-30 und 151 angeordnet. Als Begründung wird aufgeführt, dass im Rahmen von Bauarbeiten am Bahnübergang km 51,742 „Hauptstraße“ die Verkehrszeichen und Markierungen zu erneuern sind.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont stimmt in seinem Schreiben vom 17.05.2018 (Az. 21.72) der Erneuerung von Bahnübergängen (BÜ-km 10,934 (km 10,933 alt) „Kirchweg“, BÜ-km 13,468 (km 13,472 alt) „Auhagenstraße (B1)“, BÜ-km 14,150 „Knickstraße“) an der Eisenbahnstrecke Elze – Löhne zu.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont stimmt in seinem Schreiben vom 20.07.2018 (Az. 21.72) der Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ-km 15,389 „Brunnenstraße“) an der Eisenbahnstrecke Elze - Löhne unter Berücksichtigung der Anmerkungen (s. E 9.2) zu.

Mit dem Schreiben vom 21.10.2020, Az. 58243 ibb, bestehen für das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 2 unter Beachtung der aufgeführten Punkte A.4.9.3 bis A.4.9.7 aus bautechnischer Sicht gegen die Planung bzw. Ausführung des Vorhabens keine Bedenken.

#### **B.4.10 Kampfmittel**

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld Abfragen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Es geht daraus hervor, dass im Bereich des Bahnhofs Barnten eine Kampfmittelverdachtsfläche von km 22,600 bis km 24,160 vorliegt. Weitere Verdachtsflächen liegen im geringen Umfang im Bereich Nordstemmen, Elze und Coppenbrügge / Voldagsen vor.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Niedersachsen, erklärt in seiner Luftbilddauswertung vom 25.10.2013 (Az. HA 05105), auf den ihr zur Verfügung stehenden Luftbildern sei in einem Teilbereich eine Bombardierung im Trassenbereich erkennbar. Im Planbereich besteht Kampfmittelverdacht, so dass eine Gefahrerforschung empfohlen werde.

In einer weiteren Luftbilddauswertung vom 25.10.2013 (Az. GÖ 1113.2) erklärt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Niedersachsen, dass keine Bombardierung innerhalb des Planungs-, Grundstücks und Trassenbereiches vorliege.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Niedersachsen, erklärt in seiner Luftbilddauswertung vom 25.10.2013 (Az. GÖ 1113.1), auf den ihr zur Verfügung stehenden Luftbildern sei in zwei Teilbereichen eine Bombardierung im Trassenbereich erkennbar. Im Planbereich besteht Kampfmittelverdacht, so dass eine Gefahrenforschung empfohlen werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage zur Kenntnis und dokumentiert sie in Kapitel A.4.8. Sie weist ferner darauf hin, dass im Falle des Fundes anderer Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) bei Erdarbeiten umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren sind.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter verbunden. In den Unterlagen 5 und 6 hat die Vorhabenträgerin einen Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis in die Planunterlagen aufgenommen. Diese Unterlagen geben Auskunft über die geplante Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter.

Die Zustimmungen aller vom Vorhaben betroffenen Privatpersonen zur Inanspruchnahme von Grundeigentum liegen vor.

Um das Schäfertelefon zurückzubauen wurde eine Vereinbarung zwischen DB Netz AG und Schäfer getroffen. Gemäß der Vereinbarung vom 26.10.2016 erfolgt die Abstimmung zur Querung des Bahnübergangs der Strecke Elze – Hameln in Kilometer 10,933 über das öffentliche Telefonnetz.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Str. 40  
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, den 29.11.2021  
Az. 581ppc/011-2018#002  
VMS-Nr. 3412233**